

DWS Investment S.A.

---

# DWS Gold plus

## Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

22. Juli 2014



Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Stand 1.7.2014):

AL DWS GlobalAktiv <sup>+</sup>	DWS Global Value
ARERO – Der Weltfonds	DWS Gold plus
Breisgau-Fonds	DWS India
Bethmann Absolute Flex International	DWS Megatrend Performance 2016
DB Advisors Emerging Markets Equities – Passive	DWS Multi Opportunities
DB Advisors Invest*	DWS Osteuropa
DB Advisors Strategy Fund*	DWS Performance Rainbow 2015
DB Fixed Coupon Fund 2018	DWS Performance Select 2014
DB Fixed Coupon Fund 2018 II	DWS Rendite*
DB Opportunity	DWS Rendite Garant 2015
DB Portfolio*	DWS Rendite Garant 2015 II
db PrivatMandat Fit*	DWS Rendite Optima
Bethmann Vermögensverwaltung Ausgewogen	DWS Rendite Optima Four Seasons
Bethmann Vermögensverwaltung Ertrag	DWS Renten Direkt 2014 II
Bethmann Vermögensverwaltung Wachstum	DWS Renten Direkt 2017
Deutsche Bank*	DWS Renten Direkt Select 2016
Deutsche Bank Zins & Dividende – Defensiv	DWS Russia
Deutsche Bank Zins & Dividende – Offensiv	DWS SachwertStrategie Protekt Plus
DWS BestSelect Branchen	DWS Short Duration Emerging Markets FX
DWS Concept ARTS Conservative	DWS Top Balance
DWS Concept ARTS Dynamic	DWS Top Dynamic
DWS Concept ARTS Balanced	DWS Top Portfolio Balance
DWS Diskont Basket	DWS Top Portfolio Defensiv
DWS Dividende Deutschland Direkt 2014	DWS Türkei
DWS Dividende Direkt 2017	DWS (US Dollar) Reserve
DWS Dividende Emerging Markets Direkt 2015	DWS Vermögensbildungsfonds I (Lux)
DWS Dividende Garant 2016	DWS Vermögensmandat*
DWS Dividende USA Direkt 2014	DWS Vola Strategy
DWS Emerging Corporate Bond Master Fund	DWS Vorsorge*
DWS Emerging Markets Bonds 2014	DWS World Funds*
DWS Emerging Markets Corporates 2015	DWS Zeitwert Protect
DWS Emerging Sovereign Bond Fund AUD	FI ALPHA*
DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD	GIS High Conviction Equity (USD)
DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD (AUD)	Global Emerging Markets Balance Portfolio
DWS Etoile	Multi Opportunities
DWS Euro Reserve	Multi Opportunities III
DWS Euro-Bonds (Long)	Multi Style – Mars
DWS Euro-Bonds (Medium)	PAM International Fund Selection Portfolio*
DWS Europe Convergence Bonds	Postbank Dynamik
DWS Eurorenta	Postbank Strategie
DWS Floating Rate Notes	PWM Mandat – DWS*
DWS Garant 80 FPI	SFC Global Markets
DWS Global*	Südwestbank Vermögensmandat*
DWS Global Equity Focus Fund	Vermögensfondsmandat flexibel (80% teilgeschützt)
DWS Global Utility Bond Master Fund	Zurich*
DWS G-SIFs Hybrid Bond Fund	Zurich Vorsorge Dachfonds II

sowie 20 Investmentgesellschaften in Form einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Darüber hinaus 15 spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in Form einer SICAV-SIF oder eines FCP-SIF.

\* Umbrella-FCP

# Inhalt

---

<b>A. Verkaufsprospekt</b>	<b>2</b>	<b>B. Verwaltungsreglement</b>	<b>19</b>
DWS Gold Plus auf einen Blick	17	Allgemeiner Teil	19

## Rechtliche Struktur:

FCP nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

# A. Verkaufsprospekt

## Geschäftsführung und Verwaltung

### Verwaltungsgesellschaft, Verwalter alternativer Investmentfonds, Register- und Transferstelle und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Verwaltungsrat

Wolfgang Matis (bis 30. Juni 2014)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland

Holger Naumann (Vorsitzender ab 1. Juli 2014)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland

Ernst Wilhelm Contzen (bis 31. Dezember 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Heinz-Wilhelm Fesser  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Marzio Hug (ab 1. Januar 2014)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Frank Kuhnke (bis 31. Dezember 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Dr. Boris Nikolaj Liedke (ab 1. Januar 2014)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Vorsitzender des Vorstandes der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann (ab 4. April 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

### Verwaltungsrat (Fortsetzung)

Dorothee Wetzel (bis 15. März 2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Jochen Wiesbach (bis 15. März 2013)  
Geschäftsführer der  
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main

Dr. Asoka Wöhrmann (ab 1. August 2012)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland

### Geschäftsführung

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Manfred Bauer  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Markus Kohlenbach  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Ralf Rauch  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Martin Schönefeld  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

### Portfoliomanager

Deutsche Investment Management Americas Inc.  
(incl. branches)  
345 Park Avenue  
New York, NY 10154

### Verwahrstelle

State Street Bank Luxembourg S.A.  
49, Avenue J. F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

---

**Sub-Transferstelle**

State Street Bank GmbH  
Brienner Straße 59  
80333 München, Germany

**Wirtschaftsprüfer**

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen  
Luxemburg**

Deutsche Bank Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

## Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 12. Juli 2013“) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“). Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhandigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Rechtsgrundlage des Kaufes von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsverglement. Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt und Verwaltungsverglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und Verwaltungsverglement abweichen.

Die Wertentwicklung der Fondsanteile ist von den Entwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten abhängig. Der Anteilwert kann deshalb sowohl steigen als auch fallen.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Diesem Prospekt ist das Verwaltungsverglement des Fonds beigefügt. Prospekt und Verwaltungsverglement bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

## Allgemeine Risikohinweise

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachstehenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf den angelegten Betrag beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

## Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF üblicherweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

## Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

## Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

## Änderung der Anlagepolitik

Der AIFM kann die Anlagepolitik mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch kann sich auch das mit dem Fonds verbundene Risiko ändern. Der AIFM kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

## Aussetzung der Anteilrücknahme

Der AIFM darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen sein, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonsti-

ge Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Außerdem kann die CSSF anordnen, dass der AIFM die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzt, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn der AIFM gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Auf eine Aussetzung kann unmittelbar eine Auflösung des Investmentfonds folgen, ohne dass die Rücknahme von Anteilen wiederaufgenommen wird, z.B. wenn der AIFM die Verwaltung des Fonds einstellt, um diesen anschließend aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm gegebenenfalls erhebliche Teile des investierten Kapitals auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

## Auflösung des Fonds

Der AIFM ist berechtigt, den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Der AIFM kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen AIF übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentfonds wird, oder (iii) gegen Anteile an einem AIF mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern der AIFM oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen einen solchen Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn der AIFM sämtliche Vermögensgegenstände auf einen OGAW überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Die Rückgabe und der Umtausch der Fondsanteile können steuerliche Folgen für den Anleger haben.

## Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seine gewünschten Anlageziele erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien des AIFM oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein beim Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei der Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

### **Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)**

Nachstehend ist eine Liste der Risiken aufgeführt, die mit einer Anlage in den vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen verbunden sind. Diese können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fond gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch negativ auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Wertänderungsrisiken**

Die Vermögensgegenstände, in die der AIFM für Rechnung des Fonds investiert, sind mit Risiken behaftet. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

#### **Kapitalmarktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Markt- und Kurswerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

#### **Kursänderungsrisiko von Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen starke Kursbewegungen auslösen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

#### **Zinsänderungsrisiko**

Mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinnsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines solchen Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins

entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente weisen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken auf. Zudem können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

#### **Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihen auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften**

##### **Der AIFM darf für den Fonds Derivategeschäfte nutzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:**

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der AIFM gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann nicht vorhanden sein. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der

Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIFM für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Verlustrisiko ist bei Abschluss des Terminkontrakt nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die vom AIFM getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch den Einsatz von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:
  - Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass der AIFM die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
  - Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

#### **Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften**

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Der AIFM hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und will der AIFM das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

#### **Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt der AIFM Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen

Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIFM sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der AIFM durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der AIFM Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende der Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten**

Der AIFM erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der AIFM kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie vom AIFM für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der AIFM kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Für diesen Risikofaktor wird auf den Risikofaktor „Risiken in Zusammenhang mit dem Kauf von Verbriefungspositionen („Asset Backed Securities“)" verwiesen.

#### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

#### **Währungsrisiko**

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt

sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

#### **Konzentrationsrisiko**

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile**

Die Risiken anderer Investmentfonds, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“) stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist dem AIFM im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Offene Investmentfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der AIFM daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds**

Der Fonds kann Anteile an Fonds erwerben, die hauptsächlich direkt oder indirekt in Immobilien investieren („Immobilienfonds“). Solange der AIFM diese Vermögensgegenstände für den Fonds hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Investition in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken. Dazu zählen insbesondere im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u.a. aus einer Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Ein Immobilienfonds kann ein geschlossener oder offener Fonds sein. Ein geschlossener Fonds ist ein Fonds, der während seiner gesamten Laufzeit keine Anteile zurücknimmt. Dementsprechend kann der aktuelle Fonds die erworbenen Anteile während der Laufzeit des geschlossenen Fonds nicht zurückgeben. Bei einem offenen Immobilienfonds besteht die Möglichkeit, dass dieser Fonds die Rücknahme von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum verweigert oder aussetzt, wenn bei umfangreichen Rücknahmeanträgen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs nicht mehr ausreichen oder nicht sofort zur Verfügung stehen. Ferner ist der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds nicht unbedingt auf einen Höchstanlagebetrag begrenzt. Umfangreiche Rücknahmeanträge können daher die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn der AIFM gezwungen ist, Immobilien und Zweckgesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme sein. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Immobilienfonds führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität nicht durch die Veräußerung von Immobilien beschafft werden kann. Eine Auflösung des Immobilienfonds kann längere Zeit, gegebenenfalls mehrere Jahre, in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass die vom AIFM geplante Haltedauer am Immobilienfonds nicht realisiert werden kann und dem Fonds gegebenenfalls erhebliche Teile des investierten Kapitals auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Hedgefonds**

Der Fonds kann Anteile von Hedgefonds erwerben. Diese unterliegen im Allgemeinen keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände. Sie können beispielsweise Vermögensgegenstände verkaufen, die sich zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Besitz des Fonds befinden (Leerverkauf). Zudem dürfen sie Methoden einsetzen, bei denen der Investitionsgrad des Fonds erhöht wird (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Dadurch kann der Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände abnehmen. Somit können Verluste im Hedgefonds entstehen, die die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände im Hedgefonds erheblich übersteigen.

#### **Risiko im Zusammenhang mit dem Kauf von Verbriefungspositionen („Asset Backed Securities“)**

Illiquide Vermögenswerte können durch eine Finanzierungsgesellschaft in marktgängige (forderungsbesicherte) Wertpapiere umgewandelt werden. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. verbrieft Hypotheken auf Immobilien („Mortgage Backed Securities“) und Verbriefungen verschiedener Forderungspools („Collateralized Debt Obligations“). Sie werden zusammenfassend als „Asset Backed Securities“ bezeichnet.

Das Ausmaß, in dem der Fonds den hier beschriebenen Risiken ausgesetzt ist, hängt von der Tranche der Verbriefung ab, in die er investiert (nachrangig/vorrangig).

Anlagen in Asset Backed Securities können starken Wertschwankungen unterliegen, die hauptsächlich von der Wertentwicklung des Pools der zugrunde liegenden Forderungen oder Referenzwerte abhängig sind. In einigen Fällen können solche Wertpapiere äußerst illiquide sein und nur mit einem beträchtlichen Abschlag verkauft werden (Liquiditätsrisiko).

Es besteht ein Risiko, dass die zugrunde liegenden Forderungen oder Referenzwerte vorzeitig zurückgezahlt werden. Zinszahlungen auf diese Vermögensgegenstände, die der Fonds bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit erhalten hätte, werden nur teilweise durch Mechanismen wie Strafzahlungen kompensiert (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Fällige Zins- und Tilgungszahlungen oder andere vereinbarte Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Forderungen werden unter Umständen nicht oder verspätet geleistet. Darüber hinaus kann bei einzelnen Asset Backed Securities ein Totalverlust oder ein erheblicher Wertrückgang eintreten. Erhebliche Verluste auf Fondsebene können daher nicht ausgeschlossen werden (Ausfallrisiko). Festverzinsliche Asset Backed Securities sind auch dem nachstehend beschriebenen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung des Fonds kann deshalb negativ beeinflusst werden und unterliegt einer erhöhten Volatilität.

Der AIFM darf das Kreditrisiko von Verbriefungen (Verbriefungspositionen), die nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch eingehen, wenn der Kreditgeber, Originator oder Sponsor mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Der AIFM stellt beispielsweise sicher, dass sich der Originator oder Sponsor bei der Kreditvergabe auf klar definierte und solide Kriterien stützen und über wirksame Systeme für die laufende Verwaltung und Überwachung ihrer kreditrisikobehafteten Portfolios und Forderungen verfügen. Diese Vorschriften gelten EU-weit. Der AIFM ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Abhilfemaßnahmen einzuleiten, wenn Verbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte der AIFM gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass der AIFM solche im Fonds gehaltenen Verbriefungspositionen nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen oder mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann. Für den Fonds bedeutet dies, dass er Wertverluste erleiden kann (Verlustrisiko aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Zulässigkeit).

Die hierin aufgeführten Verpflichtungen des AIFM zur Überprüfung der Eignung von Verbriefungspositionen sind in die Risikomanagementverfahren einbezogen, die im Abschnitt „Risikomanagement“ beschrieben werden.

### **Risiken aus dem Anlagespektrum**

Unter Beachtung der Anlagepolitik und der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, die einen allgemeinen Rahmen für den Fonds vorgeben, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. enge Märkte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht rückwirkend für das abgelaufene Rechnungsjahr.

### **Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass der AIFM die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, insbesondere wenn der AIFM gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

### **Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände**

Der AIFM darf für den Fonds auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

### **Risiko durch Finanzierungsliquidität**

Der AIFM darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass der AIFM keinen entsprechenden Kredit erhält oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass der AIFM gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

### **Risiken durch vermehrte Rückgaben und Ausgaben**

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine vom AIFM für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn der AIFM die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

### **Risiko im Zusammenhang mit Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern**

Gemäß der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren, oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds daran gehindert werden, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### **Kontrahenten- und Kreditrisiko**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (dem sogenannten Kontrahenten) ergeben können. Dazu gehört das Risiko, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

### **Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko).

Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

#### **Risiko durch zentrale Kontrahenten**

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des AIFM für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

#### **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften**

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der AIFM ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann dadurch entstehen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des AIFM in voller Höhe abzudecken.

#### **Adressenausfallrisiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften**

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

#### **Operationelle und sonstige Risiken des Fonds**

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder bei externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich

damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände oder Naturkatastrophen**

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des AIFM oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

#### **Länder- oder Transferrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIFM für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

#### **Rechtliche und politische Risiken**

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIFM für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können vom AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den AIFM und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

#### **Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an unbeschränkt einkommensteuerepflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerepflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

#### **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

#### **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Verletzung von Sorgfaltspflichten oder höherer Gewalt resultieren kann.

#### **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

#### **Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds**

Die DWS Investment S.A., Luxemburg, fungiert für den Fonds als Verwaltungsgesellschaft, die nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist, und als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 („AIFM“).

Der AIFM wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, („Mémorial“) erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aufgrund der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten im Rahmen seiner Tätigkeiten als AIFM hält der AIFM zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 0,01% des Werts der Portfolios aller von ihm verwalteten AIF. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung wird jährlich neu berechnet.

Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 übt der AIFM Anlageverwaltungstätigkeiten (z.B. Portfoliomanagement und Risikomanagement) aus. Außerdem nimmt der AIFM administrative Aufgaben (insbesondere Bewertung und Preisfestsetzung, Führung des Anlegerregisters sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Vertrieb und gegebenenfalls andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen wahr.

Gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 sowie der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebefinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFM-Verordnung“) und mit vorheriger Zustimmung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) hat der AIFM einige der vorstehenden Aufgaben wie folgt delegiert:

#### **(i) Portfoliomanagement**

Für den Fonds hat der AIFM unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Portfoliomanagementvertrag mit der Deutsche Investment Management Americas Inc., USA (inkl. branches), geschlossen. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Portfoliomanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Portfoliomanager kann Portfoliomanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Verordnung vollständig oder teilweise delegieren. Gegebenenfalls vom Portfoliomanager benannte Unterportfoliomanager werden im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt.

Der Portfoliomanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Portfoliobroker hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Portfoliomanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Portfoliobrokers gebunden. Eventuell vom Portfoliomanager benannte Portfoliobroker werden im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt. Benannte Portfoliobroker verfügen über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

#### **(ii) Administration, Register- und Transferstelle**

Der AIFM DWS Investment S.A. übernimmt zunächst die Funktionen der Zentralverwaltung, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Nettoinventarwertberechnung. Darüber hinaus ist die DWS Investment S.A. für die weiteren administrativen Tätigkeiten verantwortlich. Hierzu zählen unter anderem die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, die Bewertung der Fondsvermögen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.

#### **(iii) Vertrieb**

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

Die DWS Investment S.A. kann mit Instituten, d.h. Professionellen des Finanzsektors und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der DWS Investment S.A. erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insofern ist der Nominee insbesondere verpflichtet, eventuell gesonderte Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegen-

über der DWS Investment S.A. bzw. des Transfer Agenten verlangen, selber als Anteilhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

#### **Besonderer Hinweis**

Der AIFM weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

#### **Verwahrstelle**

Der AIFM hat einen Verwahrstellenvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.A. („Verwahrstelle“) abgeschlossen. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, der AIFM-Verordnung, dem Verwaltungsreglement, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und der AIFM-Verordnung ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Cashflows des Fonds und die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich und nimmt die folgenden Überwachungsaufgaben wahr:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- Sicherstellung, dass Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis des AIFM und im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen („Unterverwahrer“), sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Eine Liste der Unterverwahrer ist auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.

Gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer, im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstrumentes hat die Verwahrstelle dem AIFM für Rechnung des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 12. Juli 2013 erleiden.

Die Verwahrstelle kann sich selbst entsprechend den Bedingungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 von der Haftung für das Abhandenkommen eines Finanzinstruments befreien, wenn dieses von einem Unterverwahrer verwahrt wird. Eine solche Haftungsbefreiung ist gegenwärtig für den Fonds nicht vorgesehen. Sollte die Verwahrstelle beschließen, eine solche Haftungsbefreiung gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 in Anspruch zu nehmen, werden die Anleger darüber ad hoc informiert, und der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und anderen geltenden Regeln und Vorschriften genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt werden keine Aufgaben übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

**Es können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder einem anderem Kreditinstitut gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Ein-**

**lagen geschützt; die bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben können, müssen aber nicht oder nicht in vollem Umfang durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.**

#### **Wirtschaftsprüfer**

Der AIFM hat KPMG Luxembourg S.à r.l., 9, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt.

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft, dass der Jahresabschluss des Fonds ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht mit dem Abschluss übereinstimmt.

#### **Risikomanagement**

Der AIFM hat die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer ständigen Risikomanagement-Funktion veranlasst, die wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umsetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des Fonds wesentlich sind, einschließlich insbesondere Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, operationelle und alle anderen relevanten Risiken, fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen.

Das Risikoprofil des Fonds entspricht der Größe, Portfoliostruktur und Anlagestrategie und wird im Abschnitt „Auf einen Blick“ erläutert.

Der Fonds kann alle derivativen Finanzinstrumente zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) einer wirksamen Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie einsetzen.

#### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko des Fonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR-Ansatzes) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR-Ansatzes). Der für den Fonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Abschnitt „Auf einen Blick“ und im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.

#### **Gesamtrisiko**

Das Gesamtrisiko des Fonds wird entweder (i) mit der Value-at-Risk (VaR)-Methode oder (ii) mit der Commitment-Methode berechnet.

Die Value-at-Risk-Methode misst den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann.

Die Commitment-Methode wird im Abschnitt „Hebelwirkung (Leverage)“ erläutert. Hebelwirkung (Leverage)

„Leverage“ bezeichnet das Verhältnis zwischen den Wertänderungen der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und seinem Nettoinventarwert und entsteht beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen und Wertpapierdarlehensgeschäften.

Der Umfang der vom Fonds eingesetzten Hebelung wird nach der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet. Der jeweilige Höchstwert für jede Methode unter normalen Marktbedingungen ist im Abschnitt „Auf einen Blick“ angegeben.

Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen mit Ausnahme des Werts von Barmitteln, die in der Währung des Fonds gehalten werden, und ähnlicher kurzfristiger Positionen mit niedrigem Risiko. Bei Wertpapieren entspricht das Risiko ihren absoluten Marktwerten und bei Derivaten den absoluten Marktwerten ihrer entsprechenden Positionen in den jeweiligen Basiswerten.

Bei dem nach der Commitment-Methode berechneten Risiko werden derivative Instrumente oder Wertpapierpositionen, die sich auf dieselben Basiswerte beziehen, miteinander verrechnet („Netting“). Nur risikomindernde Derivate, die selbst kein Risiko begründen, werden aus der Berechnung ausgenommen („Hedging“). Das Risiko entspricht der Summe aller absoluten Marktwerte der Wertpapiere bzw. der entsprechenden Positionen in den jeweiligen Basiswerten der Derivate unter Berücksichtigung eingesetzter Netting- und Hedging-Techniken.

Der Fonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen keinen Anlagezwecken dienen.

#### **Wiederverwendung von Sicherheiten**

Der AIFM erhält im Rahmen von Transaktionen wie Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften, die im Namen des Fonds abgeschlossen werden, Sicherheiten für Rechnung des Fonds. Solche Sicherheiten sollen das Kontrahentenrisiko reduzieren, d.h. das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts insolvent wird.

Auf diesem Wege erhaltene Sicherheiten werden nicht wiederverwendet.

#### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisikomanagementsystem sieht Verfahren vor, die es dem AIFM ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit dessen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Außerdem sieht das Liquiditätsrisikomanagementsystem die regelmäßige Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen vor. Solche Stresstests ermöglichen es dem AIFM, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu bewerten und zu überwachen. Ein angemessenes Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die Anlagestrategie des Fonds, sein Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze richtig aufeinander abgestimmt sind. Der AIFM stellt sicher, dass angemessene Eskalationsverfahren vorhanden sind, um zu erwartende oder tatsächliche Liquiditätseingpässe oder andere Notsituationen des Fonds zu bewältigen. Entsprechend behält sich der AIFM das Recht vor, in Ausnahmefällen, die die Interessen der Anteilhaber nachteilig beeinflussen können, oder im Fall eines erheb-

lichen Rücknahmeverlangens, den Anteilwert zu bestimmen und Rücknahmen erst dann durchzuführen, wenn die notwendige Liquidation von Vermögensgegenständen des Fonds erfolgt ist. In diesem Fall werden die derzeit laufenden Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage des so ermittelten Nettoinventarwerts berechnet.

#### **Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten**

##### **Leitbild**

Der AIFM führt seine Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen dem AIFM, seinen Mitarbeitern und seinen Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Bei einem Konflikt zwischen dem AIFM und seinen Mitarbeitern auf der einen und den Kunden auf der anderen Seite haben die Interessen der Kunden stets Vorrang.

##### **Einführung**

Als weltweit tätiger Finanzdienstleister sind der AIFM und die mit ihm verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe (einschließlich der Deutsche Bank AG) regelmäßig mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz des AIFM, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung des AIFM ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren des AIFM für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung des AIFM unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte, einschließlich solcher, die aufgrund des Umstands entstehen, dass Tätigkeiten des AIFM an Unternehmen delegiert werden, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören.

Der AIFM verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können. Der AIFM hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite [www.dws.lu](http://www.dws.lu) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

##### **Zielsetzung**

Der AIFM unternimmt angemessene Schritte zur Identifizierung und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien definieren die Anforderungen an angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen auf Konzern- und Geschäftsbereichsebene, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

## Faire Behandlung der Anleger

Der AIFM ist verpflichtet, die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Er verwaltet die Kapitalanlagen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Kapitalanlagen und Anleger nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen des AIFM sind entsprechend ausgerichtet.

Der AIFM ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter des AIFM als Angehörige der Deutsche Bank Gruppe erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Bezüglich dieser Eventualitäten hat sich jedes Mitglied der Deutsche Bank Gruppe verpflichtet, sich in angemessenem Umfang um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) zu bemühen und sicherzustellen, dass die Interessen des AIFM und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der AIFM ist der Ansicht, dass die Mitglieder der Deutsche Bank Gruppe über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

### (Potenzielle) wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vgl. auch Allgemeine Risikohinweise).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Sollten dem AIFM solche weiteren tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bekannt werden und von ihm als wesentlich erachtet werden, werden sie im Jahresbericht oder im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) veröffentlicht.

#### a) Interessenkonflikte auf Ebene des AIFM

Die Deutsche Bank AG, der AIFM und der Portfoliomanager sowie die für diese Gesellschaften handelnden Personen gehören allesamt der Deutsche Bank Gruppe (zusammen „Verbundene Unternehmen“) an. Sie sind teilweise auch bei anderen Fonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei diesem Fonds beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Verbundenen Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Fonds wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Die Interessen der beteiligten Gesellschaften und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die den AIFM betreffen, wird der AIFM

sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Fonds zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich der AIFM darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Der Fonds kann in Finanzinstrumente (z.B. Geldmarktfonds) investieren, deren Basiswerte die Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe, deren Tochtergesellschaften oder Verbundene Unternehmen sind. In einigen Fällen kann die Bewertung solcher Transaktionen, Derivategeschäfte oder -kontrakte oder ähnliches anhand der von den Gegenparteien bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Die genannten Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds durch den AIFM. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Vermögensgegenstände des Fonds in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentfonds oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des Fonds können in von Verbundenen Unternehmen emittierten Wertpapieren oder Einlagenzertifikaten oder von ihnen angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Dies kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (z.B. bei Bankguthaben) auch weitere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (z.B. Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch die Verbundenen Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivategeschäften oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivategeschäfte oder -kontrakte ergeben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt darf der AIFM aktiv für die Rechnung anderer Fonds Transaktionen durchführen, die dieselben Anteile, Immobilien, Wertpapiere, Vermögenswerte und Instrumente umfassen, in die der AIFM investieren wird. Der AIFM darf für andere Fonds und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen und/oder Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen wie die des Fonds und/oder die gegebenenfalls ähnliche Anlageprogramme wie die des Fonds durchführen können, an denen der Fonds nicht beteiligt ist. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Investmentfonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung des Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.

Der AIFM widmet den Tätigkeiten des Fonds so viel Zeit, wie er für notwendig und angemessen erachtet. Für ihn besteht keine Beschränkung für die Auflegung zusätzlicher Investmentfonds, insbesondere was das Eingehen weiterer Anlagebe-

ratungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit der Tätigkeit für den Fonds stehen.

#### b) Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

Aufgrund der anteiligen Zahlung von Vergütungsbestandteilen oder sonstigen Zahlungen vom AIFM an potenzielle Vertriebspartner besteht ein erhöhtes Vertriebsinteresse des Vertriebspartners.

#### c) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

**Der AIFM kann nach seinem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.**

### Ausübung von Stimmrechten

Eine Beschreibung der Stimmrechtsstrategien steht den Anlegern im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) zur Verfügung. Einzelheiten zum Abstimmverhalten auf Grundlage dieser Strategien werden den Anlegern auf Anfrage mitgeteilt.

### Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt beim AIFM zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

#### Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten, da damit gegen die Bedingungen des Verkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

#### Market Timing

Der AIFM lässt keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn er vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Der AIFM wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

#### Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der

Geschäftsbeziehung mit dem AIFM erfassten anderen Informationen werden vom AIFM und/oder anderen Unternehmen von Deutsche Asset & Wealth Management Investment, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten des AIFM zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an vom AIFM beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

#### Rechtsstellung der Anleger

Der AIFM legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in flüssigen Mitteln und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen des AIFM gehalten wird.

Die Anteilhaber sind an dem jeweiligen Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

#### Rechte der Anteilhaber

Die Rechte der Anteilhaber gegenüber dem AIFM bleiben von einer möglichen Übertragung seiner Funktionen auf andere Gesellschaften grundsätzlich unberührt.

Mit Ausnahme von außervertraglichen Ansprüchen aufgrund eines Verschuldens seitens des AIFM sowie der Rechtsansprüche gegen die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juli 2013, haben die Anteilhaber keine unmittelbaren Rechte gegen den AIFM oder von diesem bestellte Gesellschaften noch gegen den Wirtschaftsprüfer.

#### Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der AIFM kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des AIFM ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung

mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilhaber.

#### Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3%.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile können beim AIFM und den Zahlstellen erworben werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Erteilung von Anteilsbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Sofern die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der vom AIFM angebotenen Investmentkonten erfolgt, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend.

Der AIFM ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Der AIFM behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

#### Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwerts (= Rücknahmepreis) wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Dazu werden die Wertpapiere des Fonds, die an einer Börse notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs bewertet. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als unter Artikel 10 Absatz 1 a) und b) des Verwaltungsverfahrens genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie sonstige Vermögenswerte zum aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Regeln festlegt. Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate und Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Anteilwerts eingestellt werden kann, sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwerts stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	100.000
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		1.000
<b>Anteilwert</b>	EUR	100
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 3%)		3
<b>Ausgabepreis</b>	EUR	103

### Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird der AIFM oder die Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

### Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder den AIFM die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Bei erheblichen Rücknahmeverlangen bleibt es dem AIFM vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn der Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird, ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder wenn der AIFM über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt werden kann, sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.

### Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

Über sonstige wichtige Informationen werden die Anteilinhaber in geeigneter Form vom AIFM informiert.

### Steuern

Gemäß Art. 174-176 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von zurzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Der jeweilige anwendbare Steuersatz geht aus der Fondsübersicht hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch AIFM zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

### EU-Zinsbesteuerung (EU-Quellensteuer)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG über die EU-Zinsbesteuerung („Richtlinie“) welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaig anfallende Quellenbesteuerung für bestimmte Ausschüttungen bzw. Rückkäufe von Fondsanteilen von der Luxemburger Zahlstelle einbehalten wird, wenn der Empfänger dieser Gelder eine Einzelperson ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt ab dem 1. Juli 2011 35%.

Stattdessen kann die betroffene Einzelperson die Luxemburger Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen steuerlichen Informationen der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes gemäß dem Informationsaustausch-System der Richtlinie offen zu legen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, der Luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes über die

Befreiung von der genannten Quellensteuer zu übermitteln.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit den Anteilinhaber daher nicht von seiner Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

### Kosten

Der Fonds zahlt dem AIFM eine Kostenpauschale von bis zu 0,85% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts („Kostenpauschale“). Aus dieser Vergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb und die Verwahrstelle bezahlt. Die Vergütung wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen.

Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der AIFM und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus kann der AIFM bis zu 40% der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Fondsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften erhalten.

Weitere Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht „Auf einen Blick“ zu entnehmen. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

### Anlagen in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge des Zielfonds;
- Aufwendungserstattungen des Zielfonds;

- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von demselben AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

#### **Total Expense Ratio**

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird für den Fonds jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

#### **Bestmögliche Ausführung („Best Execution“)**

Der AIFM handelt bei der Ausführung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Hierzu trifft er alle angemessenen Maßnahmen, um für den Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei er dem Kurs, den Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, dem Umfang und der Art des Auftrags sowie allen sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekten Rechnung trägt (bestmögliche Ausführung). Wenn das Portfoliomanagement delegiert wird, wird der beauftragte Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, entsprechende Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits Gesetzen und Verordnungen über die bestmögliche Ausführung unterliegt.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht Anlegern im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) zur Verfügung.

#### **Anreize**

Zusätzlich zu den Informationen, die in den Abschnitten „Weitergabe von vereinnahmten Vergütungen“, „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ sowie „Provisionsteilung (Soft Commissions)“ enthalten sind, werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über die Gebühren, die Provision oder die nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen, die einem Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden, und die darauf ausgelegt sind, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft oder deren Anlegern zu handeln, Anlegern auf Anfrage offengelegt.

#### **Weitergabe von vereinnahmten Vergütungen**

Der AIFM gibt im Regelfall Teile seiner Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um erhebliche Beträge handeln.

Der AIFM erhält keinerlei Rückerstattung für die Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.

#### **Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente**

Der AIFM gibt Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente auf Rechnung des Fondsvermögens direkt bei Brokern und Händlern auf. Er schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt der AIFM alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden vom AIFM derzeit Vereinbarungen akzeptiert und abgeschlossen, in deren Rahmen er von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Der AIFM ist berechtigt, diese Dienstleistungen einzubehalten, wozu auch von Brokern und Händlern direkt erbrachte Leistungen gehören. Die direkten Leistungen umfassen: spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einem Vermögenswert oder hinsichtlich dessen Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen sowie indirekte Leistungen wie Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem diese verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess zu unterstützen, Beratung oder Durchführung von Research und Analysen sowie Verwahrdienstleistungen für das Fondsvermögen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die dem AIFM die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Der AIFM hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (allgemein als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden vom AIFM keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen ihn nach billigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass der AIFM jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung

des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von Soft-Dollar-Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

#### **Provisionsteilung (Soft Commissions)**

Der AIFM kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die der AIFM für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen leistet, an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für den AIFM erbringen. Diese Vereinbarungen (sogenannte „Provisionsteilungsvereinbarungen“) werden vom AIFM zum Zweck der Verwaltung des Fonds genutzt. Zur Klarstellung: Der AIFM nutzt diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen.

#### **Informationen an die Anteilinhaber**

Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Prospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich. Der Verwahrestellenvertrag sowie die Satzung des AIFM können am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

#### **Weitere Angaben**

Die folgenden Informationen werden Anlegern auf die angegebene Weise offengelegt:

- das Abhandenkommen eines Finanzinstruments, auf Ad-hoc-Basis
- die Aktivierung von Gates, auf Ad-hoc-Basis
- Änderungen der Haftung der Verwahrstelle, auf Ad-hoc-Basis
- Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes des Fonds, auf Ad-hoc-Basis
- die prozentualen Anteile an den Fondsvermögenswerten, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht
- jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds, im Jahresbericht
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Steuerung dieser Risiken, im Jahresbericht

- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden, im Jahresbericht
- die Gesamthöhe der vom Fonds eingesetzten Hebelfinanzierung, im Jahresbericht
- Änderungen an den vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsystemen sowie damit verbundene Auswirkungen auf den Fonds und deren Anleger, im Jahresbericht
- gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Vergütung, im Jahresbericht
- historische Wertentwicklung des Fonds, im Jahresbericht
- angemessene Informationen darüber, inwieweit der Fonds dem Kreditrisiko aus Verbriefungen ausgesetzt ist, und die Risikomanagementverfahren des AIFM in diesem Bereich, im Jahresbericht

#### **Änderungen des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements**

Der AIFM kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds sowie den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben. Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Informationen über solche Änderungen werden im Mémorial veröffentlicht. Die CSSF kann vorschreiben, dass der AIFM solche Änderungen im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht und abhängig von den vorgenommenen Änderungen verlangen, dass der AIFM den Anlegern das Recht einräumt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

#### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

#### **Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen**

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gegen den AIFM oder die Verwahrstelle, die von einem Luxemburger Gericht ergangen sind, erfor-

dern keine weiteren Rechtsinstrumente, da der AIFM und die Verwahrstelle ihren Sitz in Luxemburg haben.

Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs ein Urteil gegen den AIFM oder die Verwahrstelle nach lokal geltendem Recht erlassen, finden die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen bzw. das internationale Privatrecht Luxemburgs Anwendung.

#### **Verkaufsbeschränkung**

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht vom AIFM oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Anteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die DWS Investment S.A. und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls nachweisen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen der AIFM Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann er die unverzügliche Rückgabe der Anteile an ihn zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen dem AIFM unverzüglich anzuzeigen.

Anteilhaber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Definition einer „Specified US Person“ nach der FATCA-Gesetzgebung einen größeren Kreis von Anlegern als die derzeitige Definition einer US-Person umfasst. Der AIFM kann daher im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilhaber beschließen, die Klasse der Anleger, denen eine Anlage in den Fonds untersagt

ist, zu erweitern und Vorschläge im Hinblick auf bestehende Anteilbestände solcher Anleger zu unterbreiten.

Für Vertriebszwecke darf der Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des AIFM (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind vom AIFM nicht autorisiert. Die Unterlagen sind am Sitz des AIFM öffentlich zugänglich.

## Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

### **Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“**

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

### **Anlegerprofil „renditeorientiert“**

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

### **Anlegerprofil „wachstumsorientiert“**

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere

Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

### **Anlegerprofil „risikoorientiert“**

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber. Das Anlegerprofil des Fonds ist dem Abschnitt „Auf einen Blick“ zu entnehmen.

## Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der

Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

## DWS GOLD PLUS AUF EINEN BLICK

### Anlageziel

**Ziel der Anlagepolitik ist die Erreichung eines möglichst hohen Wertzuwachses und damit einer möglichst hohen Rendite in Euro durch die Anlage in Wertpapieren und durch die Nutzung von Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle. Als Edelmetalle gelten Gold, Palladium, Platin und Silber. Die Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle sollen durch Anlagen auf Edelmetallkonten, den Abschluss von Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle sowie den Erwerb von Edelmetallzertifikaten genutzt werden.**

**Die Geschäfte mit Bezug auf Edelmetalle dienen keinen Absicherungszwecken, sondern dem Ziel, neben Zinserträgen aus den Wertpapieranlagen Kursgewinne aus den Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle zu erzielen. Den Chancen aus diesen Geschäften steht damit ein erhöhtes Risiko eines Wertverlustes gegenüber.**

### Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt. Daneben wird das Fondsvermögen in anderen zulässigen Anlagen investiert. Der AIFM (wie weiter unten definiert) soll für den Fonds nur solche Wertpapiere und Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

20% oder mehr, jedoch weniger als die Hälfte des Netto-Fondsvermögens, werden in Edelmetallkonten oder Edelmetallzertifikaten gehalten. Daneben kann der Fonds Call- und Put-Optionen auf Edelmetalle sowie standardisierte oder OTC-Edelmetallterminkontrakte kaufen und verkaufen, sofern diese Instrumente an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle werden das Netto-Fondsvermögen um nicht mehr als 50% überschreiten.

Grundsätzlich sollen keine physischen Edelmetalle erworben werden. Falls im Interesse der Anleger die physische Lieferung von Edelmetallen in besonderen Situationen opportun erscheinen sollte, wird dies über die Verwahrstelle ausgeführt (zu den Kosten siehe Artikel 13 des Verwaltungsreglements).

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere werden in erster Linie an deutschen Börsen erworben. Bis zu 35% des Netto-Fondsvermögens können unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung (vgl. Artikel 5.1. des Verwaltungsreglements) in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse noch an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, sowie in verbrieften Rechten, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann. Diese Anlagen können in bestimmten Marktlagen weniger liquide sein.

Obwohl eine prozentuale Beschränkung der Bankguthaben und sonstigen flüssigen Mittel nicht vorgesehen ist, dürfen diese grundsätzlich nur akzessorischen Charakter haben. Kredite dürfen gemäß Artikel 5 Nr. 13 des Verwaltungsreglements nur für kurze Zeit bis zur Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Es dürfen in Abänderung von Artikel 5 Nr. 8 b) Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nur mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Der AIFM kann – neben den erwähnten Geschäften mit Bezug auf Edelmetalle – unter Beachtung der im Verwaltungsreglement erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 5 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

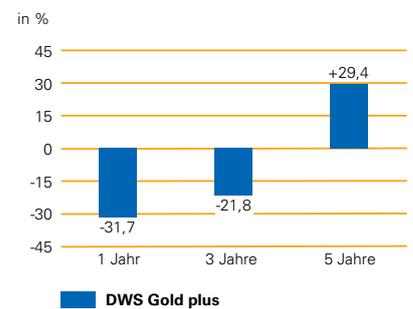
Die Erträge des Fonds werden im Fondsvermögen wiederangelegt. Ausschüttungen sind nicht beabsichtigt. Aktuelles Risikoprofil

Zusätzlich zu den Risikofaktoren, die unter „Allgemeine Risikohinweise“ beschrieben werden, haben die folgenden Risikofaktoren in besonderem Maße Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds:

- Kursänderungsrisiko von Aktien
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile
- Länder- oder Transferrisiko
- Rechtliche und politische Risiken
- Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Optionen:
  - Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen.
  - Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt.
  - Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere deutlich niedriger ist.
  - Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

## DWS GOLD PLUS

### Wertentwicklung im Überblick



DWS Gold plus

Angaben auf Euro-Basis

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 31.12.2013

**Risikomanagement**

Für den Fonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Fonds mithilfe eines derivatfreien Referenzportfolios gemessen. Bei dem Referenzportfolio handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten aufweist. Das entsprechende Referenzportfolio für den DWS Gold Plus ist S&P 500 Gold (Sub Ind) unhedged Constituents.

<b>ISIN-Code</b>	LU0055649056
<b>Wertpapierkennnummer</b>	973 246
<b>Fondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	21.3.1994
<b>Erstausgabepreis</b>	DM 1.030,- (inkl. Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
<b>Orderannahme</b>	Alle Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr an einem Bewertungstag beim AIFM oder einer Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabeaufschlag</b>	bis zu 3%
<b>Rücknahmegebühr</b> (vom Anleger zu tragen)	0% (auf den Anteilwert)
<b>Verwendung der Erträge</b>	Thesaurierend
<b>Kostenpauschale</b>	0,85% p.a.
<b>Anlegerprofil</b>	wachstumsorientiert
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Taxe d'abonnement</b>	0,05% p.a.
<b>Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im Mémorial C</b>	1.9.2014
<b>Inkrafttreten des Verwaltungsreglements</b>	22.7.2014

**Hebelwirkung (Leverage)**

Die maximal zu erwartende Hebelwirkung, die durch den AIFM unter normalen Marktbedingungen für den Fonds eingesetzt werden kann, beläuft sich auf 300% berechnet nach dem Commitment-Ansatz und 500% berechnet nach dem Bruttoansatz. Der angegebene, erwartete Maximalumfang der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

**Anlagen in Anteile von Zielfonds**

Ergänzend zu den allgemeinen Angaben im Verkaufsprospekt gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds dem Fonds voll belastet (Doppelbelastung).

# B. Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten des AIFM (wie in Artikel 2 des Verwaltungsreglements definiert), der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

## Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds DWS Gold plus („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Er wurde gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) gegründet und gilt als alternativer Investmentfonds gemäß jenem Gesetz und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 12. Juli 2013“).

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und des AIFM sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

## Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds

1. Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds („AIFM“) ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet.

Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 übt der AIFM Anlageverwaltungstätigkeiten (z.B. Portfoliomanagement und Risikomanagement) aus. Außerdem nimmt der AIFM administrative Aufgaben (insbesondere Bewertung und Preisfestsetzung, Führung des Anlegerregisters sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Vertrieb und gegebenenfalls andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen wahr. Gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 sowie der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFM-Verordnung“) und mit vorheriger Zustimmung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) kann

der AIFM unter eigener Verantwortung und Kontrolle einige der vorstehenden Aufgaben delegieren. Die Einzelheiten einer solchen Delegation werden gegebenenfalls im Verkaufsprospekt offengelegt. Der AIFM wird durch seinen Verwaltungsrat („Verwaltungsrat“) vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte des AIFM mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

2. Der AIFM verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.
3. Der AIFM kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Portfolioberater hinzuziehen.

## Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die State Street Bank Luxembourg S.A. („Verwahrstelle“). Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, der AIFM-Verordnung, dem Verwahrstellenvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und der AIFM-Verordnung ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Cashflows des Fonds und die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich und nimmt die folgenden Überwachungsaufgaben wahr:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- Sicherstellung, dass Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber.

2. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und der AIFM-Verordnung verwahrt die Verwahrstelle alle Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten und Depots.
  3. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis des AIFM und im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen („Unterverwahrer“), sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Eine Liste der Unterverwahrer ist auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.
  4. Gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem AIFM für Rechnung des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 12. Juli 2013 erleiden.
- Die Verwahrstelle kann sich selbst entsprechend den Bedingungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 von der Haftung für das Abhandenkommen eines Finanzinstruments befreien, wenn dieses von einem Unterverwahrer verwahrt wird. Im Verkaufsprospekt wird angegeben, ob die Verwahrstelle eine solche Haftungsbefreiung in Anspruch nimmt. Änderungen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle werden auf die im Verkaufsprospekt angegebene Weise offengelegt.
5. Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und anderen geltenden Regeln und Vorschriften genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässige

gen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen. Eine solche Delegation wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt offengelegt.

6. Die Verwahrstelle sowie der AIFM sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn der AIFM mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
7. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den separaten Konten des Fonds nur die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements festgesetzte Vergütung und Ersatz von Aufwendungen. Sie entnimmt die ihr nach dem Verwaltungsreglement zustehende Verwahrstellenvergütung den separaten Konten nur nach Zustimmung des AIFM. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

#### **Artikel 4 Anlagepolitik**

##### **Anlageziel**

Ziel der Anlagepolitik ist die Erreichung eines möglichst hohen Wertzuwachses und damit einer möglichst hohen Rendite in Euro durch die Anlage in Wertpapieren und durch die Nutzung von Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle. Als Edelmetalle gelten Gold, Palladium, Platin und Silber. Die Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle sollen durch Anlagen auf Edelmetalkonten, den Abschluss von Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle sowie den Erwerb von Edelmetallzertifikaten genutzt werden.

Die Geschäfte mit Bezug auf Edelmetalle dienen keinen Absicherungs Zwecken, sondern dem Ziel, neben Zinserträgen aus den Wertpapieranlagen Kursgewinne aus den Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle zu erzielen. Den Chancen aus diesen Geschäften steht damit ein erhöhtes Risiko eines Wertverlustes gegenüber.

##### **Anlagepolitik**

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt. Daneben wird das Fondsvermögen in anderen zulässigen Anlagen investiert. Der AIFM (wie weiter unten definiert) soll für den Fonds nur solche Wertpapiere und Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

20% oder mehr, jedoch weniger als die Hälfte des Netto-Fondsvermögens, werden in Edelmetallkonten oder Edelmetallzertifikaten gehalten. Daneben kann der Fonds Call- und Put-Optionen auf Edelmetalle sowie standardisierte oder OTC-Edelmetallterminkontrakte kaufen und verkaufen, sofern diese Instrumen-

te an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle werden das Netto-Fondsvermögen um nicht mehr als 50% überschreiten.

Grundsätzlich sollen keine physischen Edelmetalle erworben werden. Falls im Interesse der Anleger die physische Lieferung von Edelmetallen in besonderen Situationen opportun erscheinen sollte, wird dies über die Verwahrstelle ausgeführt (zu den Kosten siehe Artikel 13 des Verwaltungsreglements).

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere werden in erster Linie an deutschen Börsen erworben. Bis zu 35% des Netto-Fondsvermögens können unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung (vgl. Artikel 5.1. des Verwaltungsreglements) in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse noch an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, sowie in verbrieften Rechten, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann. Diese Anlagen können in bestimmten Marktlagen weniger liquide sein.

Obwohl eine prozentuale Beschränkung der Bankguthaben und sonstigen flüssigen Mittel nicht vorgesehen ist, dürfen diese grundsätzlich nur akzessorischen Charakter haben. Kredite dürfen gemäß Artikel 5 Nr. 13 des Verwaltungsreglements nur für kurze Zeit bis zur Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Es dürfen in Abänderung von Artikel 5 Nr. 8 b) Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nur mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig.

Der AIFM kann – neben den erwähnten Geschäften mit Bezug auf Edelmetalle – unter Beachtung der im Verwaltungsreglement erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 5 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Die Erträge des Fonds werden im Fondsvermögen wiederangelegt. Ausschüttungen sind nicht beabsichtigt.

##### **Aktuelles Risikoprofil**

Zusätzlich zu den Risikofaktoren, die unter „Allgemeine Risikohinweise“ beschrieben werden, haben die folgenden Risikofaktoren in besonderem Maße Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds:

- Kursänderungsrisiko von Aktien
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile
- Länder- oder Transferrisiko
- Rechtliche und politische Risiken
- Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Optionen:
  - Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen.
  - Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt.
  - Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere deutlich niedriger ist.
  - Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

##### **Risikomanagement**

Für den Fonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Fonds mithilfe eines derivatfreien Referenzportfolios gemessen.

Bei dem Referenzportfolio handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten aufweist. Das entsprechende Referenzportfolio für den DWS Gold Plus ist S&P 500 Gold (Sub Ind) unhedged Constituents.

##### **Hebelwirkung (Leverage)**

Die maximal zu erwartende Hebelwirkung, die durch den AIFM unter normalen Marktbedingungen für den Fonds eingesetzt werden kann,

beläuft sich auf 300% berechnet nach dem Commitment-Ansatz und 500% berechnet nach dem Bruttoansatz. Der angegebene, erwartete Maximalumfang der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

## Artikel 5 Anlagegrenzen

### 1. Risikostreuung

- a) Das Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren angelegt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- b) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5% des Netto-Fondsvermögens investiert sind, ist auf maximal 40% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.
- c) Der unter b) genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35% und der ebendort genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere, die von den folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden:
  - Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD):
  - Mitgliedstaaten der EU und ihren Gebietskörperschaften;
  - internationale Organismen öffentlichen rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.
- d) Der unter b) genannte Prozentsatz erhöht sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ausgegeben werden, sofern
  - diese Kreditinstitute einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
  - der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen in Vermögenswerten angelegt werden muss, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
  - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- e) Die Anlagegrenzen unter b) – d) dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- f) Der AIFM wird für einzelne oder für die Gesamtheit ihrer Fonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlicher Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

Sie darf für den Fonds höchstens 10% der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien oder Schuldverschreibungen erwerben. Für die erwähnten Schuldverschreibungen bleibt die erwähnte Anlagegrenze insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann. Die Anlagegrenze ist auch auf solche Schuldverschreibungen nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften und Staaten außerhalb der EU begeben oder garantiert oder von internationalen Organisationen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden.

### 2. Nicht notierte Wertpapiere

Bis zu 35% des Netto-Fondsvermögens können in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse noch an anderen geregelten Märkten i.S.v. Absatz 1 a) gehandelt werden.

### 3. Verbriefte Rechte

Höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens dürfen in verbrieften Rechten angelegt werden, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann. Die Anlage in verbrieften Rechten ist in die Anlagegrenze des Absatzes 2 mit einzubeziehen.

### 4. Investmentfonds

Der AIFM darf das Fondsvermögen nicht in anderen Investmentfonds, Investmentgesellschaften oder vom AIFM emittierten Wertpapieren anlegen.

### 5. Neuemissionen

Das Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der offen, dem Publikum zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und
- b) spätestens ein Jahr nach Emission an einem der unter a) erwähnten Märkten zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter a) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Absatz 2 anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

### 6. Optionen

- a) Der AIFM kann unter Beachtung der in diesem Artikel erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Börsenindizes mit Zinsbezug, Zinsterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen und Kontrakte an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitution ist.
- b) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter a) genannten Optionen darf 15% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen, soweit die Optionen noch valutieren.
- c) Für den Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Optionen durch Wertpapiere oder andere Sicherungsinstrumente unterlegt sind. Die den verkauften Call-Optionen zugrunde liegenden Wertpapiere oder anderen Sicherungsinstrumente dürfen solange nicht veräußert werden, als die unterlegte oder abgesicherte Verbindlichkeit aus diesen Optionen besteht.
- d) Verkauft der AIFM für den Fonds Put-Optionen auf Wertpapiere, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optiongeschäft nachkommen zu können.

### 7. Zinsterminkontrakte

- a) Der AIFM kann für den Fonds Zinsterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, um bestehende Renten-Positionen gegen Kursverluste abzusichern.
- b) Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Zinsterminkontrakten, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

### 8. Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte

- a) Der AIFM ist im Rahmen eines standardisierten Systems berechtigt, Wertpapiere des Fonds an Dritte auszuleihen, wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream, sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, getätigt werden dürfen. Solche Operationen haben in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 08/356 oder eines

dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen.

### Synthetisches Wertpapierdarlehen

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen zu Wertpapierdarlehen kann ein Wertpapierdarlehen auch auf synthetischem Wege durchgeführt werden („synthetisches Wertpapierdarlehen“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt vor, wenn ein im Fonds befindliches Wertpapier an eine Gegenpartei zum aktuellen Marktpreis verkauft wird. Dieser Verkauf steht unter der Bedingung, dass der Fonds zeitgleich von der Gegenpartei des Verkaufs eine verbrieft Option ohne Hebelwirkung erwirbt, die den Fonds berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge entsprechend den verkauften Wertpapieren von der Gegenpartei zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (a) der Wertpapierdarlehensgebühr, (b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

- b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte wird stets auf einem Niveau gehalten, das dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Verpflichtungen aus solchen Geschäften nachzukommen.

### 9. Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle

Der AIFM kann Call- und Put-Optionen auf Edelmetalle sowie standardisierte und OTC-Edelmetallterminkontrakte kaufen und verkaufen, sofern diese Instrumente an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle dürfen das Netto-Fondsvermögen um nicht mehr als 50% überschreiten.

Die Verbindlichkeiten aus Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle entsprechen dem Veräußerungswert der Nettopositionen nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufspositionen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen.

Die Summe der Prämien für den Erwerb von Optionen mit Bezug auf Edelmetalle soll zusammen mit den unter Nr. 6 b) genannten Optionsprämien 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen, soweit die Optionen noch valutieren.

### 10. Devisensicherung

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen. Die beschriebenen Operationen dürfen nur auf einem anerkannten und für das Publikum offenen Markt durchgeführt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzeinrichtungen erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

### 11. Flüssige Mittel

Der Fonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

### 12. Weitere Anlagerichtlinien

a) Der AIFM kann sich für den Fonds solcher Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstitutionen zulässig, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

b) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Wertpapiere, welche nicht zum Fondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

c) Der Verkauf von Edelmetallen oder der Verkauf von Call-Optionen auf Edelmetalle ist nur zulässig, soweit entsprechende Bestände auf den zum Fondsvermögen gehörenden Edelmetallkonten oder in Form von Edelmetallzertifikaten oder physischem Edelmetall vorhanden sind.

d) Das Fondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

e) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.

f) Der AIFM kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

### 13. Kredite und Belastungsverbote

a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet, oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer b).

b) Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

c) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere können Verbindlichkeiten zu Lasten des Fondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gem. Buchst. b) 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

d) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

### Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Fondsanteile werden durch Anteilzertifikate in Form von Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Erteilung von Anteilsbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält das Verkaufsprospekt konkrete Angaben mit wie vielen Dezimalzahlen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.

2. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie etwaige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen beim AIFM sowie über jede Zahlstelle.

4. Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit

der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.

5. Sofern vom AIFM Investmentkonten angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.

#### **Artikel 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen**

1. Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird der AIFM oder die Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
3. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den Vertriebsländern veröffentlicht.

#### **Artikel 8 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen**

1. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Aussetzung im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
2. Der AIFM ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Bestimmung des anwendbaren Rücknahmepreises nach Artikel 9. Der AIFM achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
3. Der AIFM oder die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von dem AIFM oder der Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den Vertriebsländern veröffentlicht.

#### **Artikel 9 Rücknahme von Anteilen**

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 10 und wird zum Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 getätigt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag.

2. Der AIFM ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere vom AIFM nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

#### **Artikel 10 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8.

#### **Artikel 11 Anteilwertberechnung**

1. Der Wert eines Anteils lautet auf Euro (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird für den Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle vom AIFM an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
  - b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
  - c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
  - d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
  - e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
  - f) Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle sowie etwaige physische Edelmetallbestände werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.

- g) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.

Wenn nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Juli 2013 für bestimmte Vermögensgegenstände ein externer Bewerter beauftragt wurde, wird auf die Bewertungen und/oder Validierungsergebnisse dieses externen Bewerbers vertraut.

2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

#### **Artikel 12 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts**

Der AIFM ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn der AIFM über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
3. wenn und solange durch erhebliche Rückgaben von Anteilen ein sofortiger Verkauf von Fondswerten zur Liquiditätsbeschaffung nicht den Interessen der Anleger gerecht wird; in diesen Fällen ist es dem AIFM gestattet, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Ferner werden die ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt, sollte anwendbares Recht dies verlangen. Die Mitteilung über die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird in einer Luxemburger Tageszeitung und, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

### **Artikel 13 Verwendung der Erträge**

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Es ist beabsichtigt, die Erträge zu thesaurieren.

### **Artikel 14 Kosten und erhaltene Dienstleistungen**

Der Fonds zahlt dem AIFM eine Kostenpauschale von bis zu 0,85% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts („Kostenpauschale“). Aus dieser Vergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb und die Verwahrstelle bezahlt. Die Vergütung wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der AIFM und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus kann der AIFM bis zu 40 % der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Fondsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften erhalten.

Der AIFM gibt im Regelfall Teile seiner Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um erhebliche Beträge handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der AIFM erhält keinerlei Rückerstattung für die Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.

### **Artikel 15 Rechnungsjahr, Abschlussprüfung, Dauer des Fonds**

1. Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der vom AIFM ernannt wird.
3. Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet.

### **Artikel 16 Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts**

1. Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit

ganz oder teilweise ändern. Die CSSF kann vorschreiben, dass der AIFM solche Änderungen im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht und abhängig von den vorgenommenen Änderungen verlangen, dass der AIFM den Anlegern das Recht einräumt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im *Mémorial* veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Der AIFM kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds sowie den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit Luxemburger Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

### **Artikel 17 Veröffentlichungen**

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim AIFM und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.
2. Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Prospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung des AIFM können am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

### **Artikel 18 Auflösung des Fonds**

1. Der Fonds kann jederzeit durch den AIFM aufgelöst werden.
2. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend, falls der AIFM aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird und wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom AIFM im *Mémorial* und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder ggf. der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern

eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
5. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in einen anderen Fonds eingebracht werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung (Absatz 3) erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert.

### **Artikel 19 Verjährung und Vorlegungsfrist**

Forderungen der Anteilinhaber gegen den AIFM oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 17 Absatz 3 enthaltene Regelung.

### **Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Der AIFM und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.



DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg  
Telefon: 00 352 4 21 01-1  
Telefax: 00 352 4 21 01-900

